



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Zentralsekretariat
Teinfaltstraße 7
1010 Wien

An das
**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz**
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at; sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:
Zl. 17.359/2020-Dr. Qu/WaV

Ihr Zeichen:
2020-0.587.497

Datum:
Wien, 18. Sept. 2020

**Betreff: Stellungnahme zu einem Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz
1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmegesetz
geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Im vorliegenden Entwurf haben erfreulicherweise einige in den Stellungnahmen enthaltene Anregungen Berücksichtigung gefunden. Insbesondere enthält dieser Text im Vergleich zum Erstentwurf klarere und konkretere Bestimmungen bezüglich der Eingriffe in verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte insbesondere auch das Grundrecht auf Datenschutz. Hier sei beispielsweise auf § 5 Abs. 4 EpiG verwiesen. Dass jedoch dadurch tatsächlich alle Bedenken zerstreut wurden, darf bezweifelt werden. So finden sich immer noch unbestimmte Formulierungen wie das „etwa“ im letzten Satz.

Bei einigen Punkten wäre hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Eingriffe in grundrechtliche Positionen noch eine klarere Regelung wünschenswert. Beispielsweise nennen wir die § 15 Abs. 5 EpiG sowie § 9 Abs. 1 COVID-19 MG. Hier bleibt darüber hinaus offen, wie in der Praxis damit umgegangen werden soll, wenn unterschiedliche Meinungen darüber bestehen, welche Unterlagen oder Beweismittel tatsächlich erforderlich sind.

Seite 2/2

Bedenklich erscheinen auch die möglichen Einschränkungen in persönlichen Lebensbereichen (z. B. Nutzung von öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Versammlungsfreiheit) per Verordnung vor allem in den §§ 3-5 COVID-19-MG.

Eine besondere Betroffenheit für den Wirkungsbereich der GÖD sehen wir in § 5a Abs. 5 EpiG. Hier wird eine Ermächtigung der Verpflichtung von Schulärzten angeordnet. Ob es sich hierbei um eine dienstrechtliche Bestimmung handelt und daran gedacht ist, in die Dienstverträge der SchulärztInnen einzugreifen, geht aus dem Entwurf nicht hervor. Wenn dies der Fall sein sollte, fordert die GÖD umgehend sozialpartnerschaftliche Verhandlungen darüber. Weiters sollte klargestellt werden, ob diese Maßnahmen auch dem Zweck des Gesundheitsschutzes der LehrerInnen dienen. In diesem Fall stehen dem zuständigen Personalvertretungsorgan Mitwirkungsrechte zu.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Mag. Dr. Eckehard Quin
(Bereichsleiter Kollektivverträge und Dienstrecht)